

Satzung des Jugendgemeinderats Endingen

Auf Grund des § 41a der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Endingen folgende Satzung erlassen:

Präambel

Ziel des Jugendgemeinderats ist es, den Jugendlichen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung Einfluss auf die Politik zu gewähren und ihre Anregungen, Fragen, sowie Kritik in die kommunalpolitische Willensbildung einzubinden. Indem sie demokratisch und parteiunabhängig im politischen Leben mitarbeiten, soll ihre Bereitschaft, sich öffentlich zu engagieren und ihr Verantwortungsbewusstsein gefördert werden. Hierbei werden sie nach Kräften von der Stadtverwaltung unterstützt.

Rechte und Pflichten

§ 1 Aufgaben und Zuständigkeit

- (1) Der Jugendgemeinderat vertritt die Interessen der Jugend gegenüber dem Gemeinderat und der Stadtverwaltung. Er kann in allen jugendrelevanten Angelegenheiten, die in der Zuständigkeit der Gemeinde liegen, mitwirken. Das gilt insbesondere für die Bereiche Bildung, Kultur, Sport, Umwelt, Jugendförderung und Freizeit.
- (2) Seine Mitwirkung besteht insbesondere in der eigenen Beschlussfassung, sofern nicht ausschließliche gesetzliche Kompetenzen des Gemeinderats oder des Bürgermeisters bestehen, in der Umsetzung der Beschlüsse, in der ständigen Vertretung im Rahmen der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates und dessen Ausschüssen, sowie in einem Antrags- und Rederecht im Gemeinderat, sowie dessen Ausschüssen.
- (3) Der Jugendgemeinderat berät in jugendspezifischer Hinsicht den Gemeinderat, die nach der Hauptsatzung der Stadt Endingen gebildeten Ausschüsse und die Stadtverwaltung.
- (4) Gegenüber der Verwaltung hat der Jugendgemeinderat im Rahmen seiner Zuständigkeit ein Auskunftsrecht.
- (5) Über seine Organisation und Arbeitsformen bestimmt der Jugendgemeinderat selbst.

§ 2 Rechtsstellung und Mitwirkung im Gemeinderat

- (1) Ein Beschluss des Jugendgemeinderates mit Außenrechtswirkung soll vom Gemeinderat bzw. den zuständigen Ausschüssen in der nächsten, spätestens jedoch in der übernächsten ordentlichen Sitzung als Beschlussvorlage beraten werden.
- (2) Der Jugendgemeinderat nimmt durch einen Sitzungsvertreter insbesondere an den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse teil, in denen Vorschläge des Jugendgemeinderates beraten und beschlossen werden. Der Vertreter besitzt dort zu den Vorschlägen des Jugendgemeinderates und in allen beratenden Jugendangelegenheiten ein Anhörungsrecht.
- (3) Der Jugendgemeinderat wird über das Ergebnis der Beratung und die Entscheidung seiner Anträge im Gemeinderat oder der Ausschüsse in Kenntnis gesetzt.

§ 3 Pflichten

- (1) Die Mitglieder des Jugendgemeinderates sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen, rechtzeitig zu erscheinen und bis zum Sitzungsende beizuwohnen. Bei einer Verhinderung ist unverzüglich der Vorsitzende oder die Geschäftsstelle zu informieren.
- (2) Im Falle mehrmaligen unentschuldigter Fehlers kann der Jugendgemeinderat den Sachverhalt erheben, das betreffende Ratsmitglied zu einer Erklärung auffordern und diesem einen Antrag auf Entlastung von der Pflicht zu ehrenamtlicher Tätigkeit an den Jugendgemeinderat nahe legen.
- (3) Die Mitglieder des Jugendgemeinderates sind analog § 17 Gemeindeordnung zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 4 Finanzen

- (1) Der Jugendgemeinderat verfügt über ein eigenes und im Haushaltsplan ausgewiesenes Budget, über dessen Verwendung er selbst entscheidet. Die Abwicklung finanzieller Rechnungsgeschäfte erfolgt im Rahmen des Budgets über die Geschäftsstelle.
- (2) Das Budget dient insbesondere zur Finanzierung eigener Veranstaltungen und laufender Kosten, die im Rahmen der Arbeit des Jugendgemeinderates anfallen. Hieraus müssen auch innere Verrechnungen der Stadtverwaltung beglichen werden.

§ 5 Aufwandsentschädigung

Dem Jugendgemeinderat steht grundsätzlich eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Satzung zur Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit zu, wenn er diese beansprucht. Die Ausgestaltung obliegt dem Gemeinderat.

Wahlen

§ 6 Zusammensetzung, Amtszeit, Wahltag

- (1) Der Jugendgemeinderat besteht aus 12 ehrenamtlichen Mitgliedern.
- (2) Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.
- (3) Der Jugendgemeinderat legt den Wahltag fest, der in seine Amtszeit fallen soll. Hat er den Wahltag nicht spätestens bis 4 Monate vor Ablauf der Amtszeit festgelegt, wird der Termin von der Stadtverwaltung bestimmt.

§ 7 Wahlrecht

Das aktive und passive Wahlrecht besitzt ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit jedermann, der am Wahltag das 14., jedoch noch nicht das 19. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten seinen Hauptwohnsitz in Endingen oder in den Winzerdörfern Amoltern, Kiechlingsbergen und Königschaffhausen hat.

§ 8 Bewerbung

- (1) Bewerbungen können frühestens am Tage nach der Bekanntmachung der Wahl abgegeben werden und müssen spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag schriftlich bei der Stadtverwaltung Endingen, Marktplatz 6, Kornhalle, 79346 Endingen eingegangen sein.

- (2) Die Bewerbungsfrist kann von der Stadtverwaltung verlängert werden, wenn zwei Wochen vor dem Wahltag weniger als 12 Bewerbungen eingegangen sind.
- (3) Die Bewerbung muss enthalten:
- Vor- und Nachname
 - Anschrift
 - Geburtsdatum
 - Schule oder Berufsbezeichnung
 - Eigenhändige Unterschrift
- (4) Der Bewerbung soll für die Kandidatenvorstellung ein Lichtbild beigelegt sein.
- (5) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist entscheidet die Stadtverwaltung über die Zulassung der eingegangenen Bewerbungen. Die zugelassenen Bewerber werden schriftlich benachrichtigt und namentlich, bei Zustimmung gegebenenfalls mit weiteren Informationen, bekannt gemacht.

§ 9 Wahlverfahren

- (1) Die Wahl wird als reine Briefwahl durchgeführt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind in ein Wählerverzeichnis einzutragen, das für eine Woche vor Beginn der Wahlhandlung öffentlich aufzuliegen hat. Gegen dessen Richtigkeit ist der Einspruch zulässig.
- (3) Jeder Wahlberechtigte erhält spätestens 10 Tage vor dem Wahltag die Briefwahlunterlagen, d.h. den amtlichen Stimmzettel nebst Stimmzettelkuvert, einen Wahlbriefumschlag entgeltfrei zugesandt. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und die Wahlunterlagen erhalten hat.
- (4) Der Wahlbrief muss spätestens am Wahltag bis 24.00 Uhr bei der Stadtverwaltung Edingen eingegangen sein.
- (5) Das Ergebnis der Wahl wird von der Stadtverwaltung ermittelt und bekannt gemacht. Die Ergebnisermittlung ist öffentlich.

§ 10 Stimmabgabe

- (1) Jeder Wähler hat 12 Stimmen, die er auf verschiedene Kandidaten verteilen kann. Einem einzelnen Kandidaten können dabei 1,2 oder 3 Stimmen (Kumulieren) gegeben werden. Ein Stimmzettel, der mehr als 12 Stimmen insgesamt oder insbesondere beleidigende Zusätze enthält, ist ungültig. Es gilt die positive Kennzeichnungspflicht.
- (2) Gewählt wird, indem der Wähler neben den/die gewünschten Kandidaten die Zahl 1,2 oder 3 oder eine entsprechende Anzahl Stimmabgabevermerke (z.B. Kreuze) einträgt. Über Zweifelsfälle entscheidet der Bürgermeister.
- (3) Ist nur die Mindestzahl der Bewerber oder weniger erreicht worden, so ist auf dem Stimmzettel ein Freiraum mit dem Hinweis für den Wähler einzufügen, dass dort jeder Einwohner, der das Wahlrecht besitzt, eingetragen und wie die übrigen Kandidaten gewählt werden kann. Er soll möglichst genau bezeichnet werden, damit der eindeutig identifizierbar ist.

§ 11 Sitzverteilung, Nachrücken, Ausscheiden

- (1) Gewählt sind die Bewerber mit den 12 höchsten Stimmzahlen. Die anderen Kandidaten werden in der Reihenfolge der von ihnen erzielten Stimmen Ersatzleute.
- (2) Entfallen auf den 12. Sitz gleich viel Stimmen für mehrere Kandidaten, entscheidet das Los über den 12. Sitz und die Reihenfolge der Ersatzleute.

- (3) Tritt ein Gewählter nicht in den Jugendgemeinderat ein oder scheidet er im Laufe seiner Amtszeit aus, rückt der erste nicht gewählte Kandidat mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach.
- (4) Wird die Mitgliederzahl von 12 Jugendgemeinderäten trotz Nachrücker unterstritten, findet keine Nachwahl statt.
- (5) Ein Mitglied, das im Laufe der Amtszeit seinen Hauptwohnsitz Endingen aufgibt, scheidet mit Verlegung des Hauptwohnsitzes aus dem Jugendgemeinderat aus.
- (6) Erreicht ein Mitglied des Jugendgemeinderates während seiner Amtszeit die Altersgrenze, bleibt er bis zum Ablauf seiner Amtszeit im Amt.

Sitzungen, Arbeitsablauf

§ 12 Sitzungen

- (1) Der Jugendgemeinderat tagt mindestens sechs Mal pro Jahr in öffentlichen Sitzungen. Bei Bedarf kann der Vorsitzende zusätzliche Sitzungen einberufen. Eine zusätzliche Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es beschließt.
- (2) Die Sitzungstermine sollen mit den Mitgliedern des Jugendgemeinderates abgestimmt werden. Die Sitzungseinladung wird über die Geschäftsstelle rechtzeitig versandt.
- (3) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das in der Form eines Inhaltsprotokolls, geführt wird (kein Wortprotokoll). Dieses ist an die Mitglieder, sowie die Geschäftsstelle zu verteilen, nachdem der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter das Protokoll gegengezeichnet haben. Durch die Geschäftsstelle wird das Protokoll den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen über die jeweiligen Fraktionssprecher und dem Bürgermeister zur Kenntnis gegeben.
- (4) Die Tagesordnung der Sitzung legt der Vorsitzende fest. Sie soll bereits in der Sitzungseinladung bekannt gemacht werden. Auf Antrag eines Mitglieds des Jugendgemeinderates zur Tagesordnung hat der Vorsitzende eine Abstimmung herbeizuführen. Hierzu ist Beschlussfähigkeit erforderlich.

§ 13 Beschlussfassung, Abstimmung

- (1) Der Jugendgemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind und zu der Sitzung ordentlich geladen wurde.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Die Sitzungen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich öffentlich und nur auf Antrag geheim.
- (4) Die Befangenheitsvorschriften des § 18 der Gemeindeordnung gelten entsprechend.

Schlussbestimmungen

§ 14 Geschäftsstelle, Bekanntmachungen

- (1) Zur Unterstützung seiner Arbeit ist für den Jugendgemeinderat eine Geschäftsstelle bei der Stadtverwaltung eingerichtet.
- (2) Bekanntmachungen erfolgen durch den Aushang in den Schulen, dem Jugendhaus, in den Rathäusern und den Ortschaftsämtern. Förmliche Bekanntmachungen erfolgen im amtlichen Mitteilungsblatt „Kaiserstühler Wochenbericht“.

§ 15 Geltung anderer Rechtsvorschriften

- (1) Der Jugendgemeinderat wird ermächtigt, in den nur die inneren Angelegenheiten betreffenden Fragen und den in dieser Vorschrift genannten Punkten eigene Vorschriften in einer Geschäftsordnung festzuschreiben.
- (2) Soweit nicht diese Satzung oder die Geschäftsordnung des Jugendgemeinderates Näheres bestimmt, finden auf den Jugendgemeinderat die Vorschriften der Gemeindeordnung, des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung Anwendung.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Endingen, 18.06.2010

Hans-Joachim Schwarz
Bürgermeister